

ANTRAG für den
XVI. Landesjugendausschuss
der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V.
am 3. März 2024

Änderung der Satzung (III)

hier: Ausfallsicherheit beim Delegiertenschlüssel schaffen

Die Landesjugendleitung stellt folgenden Antrag an den Landesjugendausschuss der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V..

Einleitende Bemerkung

Gemäß Artikel 7.2 der Satzung wird die Anzahl der Delegierten, die die Ortsjugenden und direkten Mitglieder in den Landesjugendausschuss entsenden dürfen, für jede Sitzung vom Landesjugendvorstand auf Grundlage eines vom LJA festgelegten Berechnungsverfahrens beschlossen.

Dieses Berechnungsverfahren hat der Landesjugendausschuss in seiner 14. Sitzung am 23.04.2022 beschlossen. Dort ist festgelegt, dass die Landesjugendleitung dazu ermächtigt ist, anstelle des Landesjugendvorstands den Delegiertenschlüssel für eine Sitzung festzulegen, wenn der Landesjugendvorstand dazu nicht in der Lage ist. Denkbar ist hier insbesondere, dass eine Sitzung des Landesjugendvorstands nicht beschlussfähig wird. Da der Delegiertenschlüssel so kurzfristig wie möglich vor dem Sitzungstermin des Landesjugendausschusses beschlossen werden soll, um so viele Nachmeldungen und Neuaufnahmen von Ortsjugenden zu berücksichtigen, bleibt für eine erneute Einberufung des Landesjugendvorstands im Falle eines gescheiterten Beschlussversuchs häufig keine Zeit.

Diese Ermächtigung möchte die Landesjugendleitung der Rechtssicherheit wegen auch in der Satzung verankern. Dazu dient dieser Antrag.

Antragsgegenstand

Der Landesjugendausschuss möge beschließen, die Satzung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. wie folgt zu ändern:

SATZUNG, Stand: 23.04.2022	SATZUNG, nach Änderung
<p>7.2 Der Landesjugendausschuss beschließt das Berechnungsverfahren für die Gesamtzahl der Delegierten. Er kann darin zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter Vorgaben zur Besetzung der Delegationen treffen. Die Anzahl der Delegierten zu Artikel 7.1 a) und c) stellt der Landesjugendvorstand fest. Jede Ortsjugend und die direkten Mitglieder entsenden mindestens einen Delegierten.</p>	<p>7.2 Der Landesjugendausschuss beschließt das Berechnungsverfahren für die Gesamtzahl der Delegierten. Er kann darin zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe der Geschlechter Vorgaben zur Besetzung der Delegationen treffen. Die Anzahl der Delegierten zu Artikel 7.1 a) und c) (Delegiertenschlüssel) stellt der Landesjugendvorstand fest. Jede Ortsjugend und die direkten Mitglieder entsenden mindestens einen Delegierten. Ist es dem Landesjugendvorstand nicht rechtzeitig möglich, den Beschluss über den Delegiertenschlüssel zu fassen, kann die Landesjugendleitung einen vorläufigen Delegiertenschlüssel feststellen, welcher in der nächsten Sitzung des Landesjugendvorstands zu genehmigen ist.</p>
<p>13.2 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich des 14. Landesjugendausschusses am 23.04.2022 beschlossen.</p>	<p>13.2 Die vorstehende Satzung wurde in Abänderung der bisher gültigen Satzung anlässlich des XVI. Landesjugendausschusses am 03.03.2024 beschlossen.</p>
<p>Kopfzeile Satzung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. Beschlossen auf dem Landesjugendausschuss am 23.04.2022</p>	<p>Kopfzeile Satzung der THW-Jugend Bremen, Niedersachsen e.V. vom 06.10.2012, zuletzt geändert am 03.03.2024</p>

Begründung

Änderung des Artikels 7.2

Durch den neuen Satz 5 wird die Landesjugendleitung ermächtigt, einen vorläufigen Delegiertenschlüssel festzusetzen, wenn der Landesjugendvorstand dazu nicht in der Lage ist. Für die weitere Begründung wird auf die einleitende Bemerkung verwiesen.

Änderung des Artikels 13.2 und der Kopfzeile

Die Satzung wird mit dem gegenständlichen Antrag geändert. Diese Änderung muss in Artikel 13.2 und der Kopfzeile entsprechend vermerkt werden.